

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 389/2019

Teningen, den 7. Februar 2019

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

| Beratungsfolge                          | Termin     | Zuständigkeit    |
|-----------------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich) | 27.02.2019 | Vorberatung      |
| Gemeinderat (öffentlich)                | 02.04.2019 | Beschlussfassung |
| Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich) | 20.03.2019 | Vorberatung      |

---

## **Betreff:**

Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung wird gemäß der Anlage neu gefasst.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 6 Ja – 5 Nein – 2 Enthaltungen]

## **Erläuterung:**

Die bisher in der Gemeinde Teningen geltende Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 21. November 2006 muss aufgrund gesetzlicher Änderungen überarbeitet werden. Die Verwaltung orientierte sich dabei an dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg, das in einigen Passagen ergänzt und den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Insbesondere betroffen ist der bisherige Paragraph 6 (Haus- und Gartenarbeiten), der eine Mittagspausenregelung von 13 bis 15 Uhr hinsichtlich lärmintensiver Arbeiten, die andere in ihrer Ruhe stören, vorsieht. Er wurde neu formuliert und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Neu aufgenommen wurde außerdem Paragraph 8 (Lärm durch Fahrzeuge), da es immer wieder zu Lärmbelästigungen durch den Umgang mit Fahrzeugen kommt.

Hinzugefügt wurde auch Paragraph 9 (Werkstoffsammelbehälter), der die Benutzung von Werkstoffsammelbehältern zu bestimmten Zeiten untersagt.

Geändert wurde außerdem Paragraph 11 (Gefahren durch Tiere/Leinenzwang für Hunde). Der bisher geltende Leinenzwang im Ortsetter soll auf verschiedene Bereiche weiter ausgedehnt werden, da es nach wie vor immer wieder zu Problemen mit Hunden kommt. Neu aufgenommen wurden das Gebiet auf der rechten Elzdammseite und der Trimm-dich-Pfad in der Allmend.

Zudem wurde der Paragraph 12 (Verunreinigung durch Hunde) dahingehend erweitert, dass die Halter oder Führer von Hunden Behältnisse mitzuführen haben, um die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Paragraph 15 (Tauben-, Rabenvögel- und Wasservogelfütterungsverbot), der das Füttern von Vögeln in bestimmten Gebieten untersagt.

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen wurde der Paragraph 23 (Ordnungswidrigkeiten) den neuen Bestimmungen angepasst.